

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 95 - 95

Begründung der actio venditi durch Bezugnahme auf
Zusendung der Waare "durch die (und die)
Eisenbahn." Handelsgesetzbuch Art. 342. 344. u. 345.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

die Klägerin ein Forderungsrecht erlangt haben. Auch ist die vorliegende Klage lediglich auf einen angeblich mit Beklagtem abgeschlossenen Kauf, nicht aber auf solche Thatfachen, welche zu Begründung einer actio de in rem verso gehören (vergl. §§. 791 u. 1357. des bürgerl. Gesetzbuchs) gestützt worden. Endlich ist bereits in erster Instanz unter Hinweis auf frühere Entscheidungen des Oberappellationsgerichts in der

Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, N. F. Bd. XVI. S. 256 u. 458.

hervorgehoben worden, daß durch Uebersendung einer Preisnote Seiten der Klägerin an den Beklagten am 16. oder 17. Februar 1865, mithin am ersten oder zweiten Tage nach dem Zeitpunkte, zu welchem Beklagter die Garne ausgeantwortet erhalten und in Empfang genommen hat, ein Kaufvertrag zwischen den Parteien nicht zu Stande gekommen sei, indem die Klägerin durch die gedachte einseitige und willkürliche nachträgliche Uebersendung einer Preisnote dem Beklagten, welcher überdies sofort der Annahme, daß er das Garn von der Klägerin erkaufte habe, widersprochen hat, eine Verpflichtung nicht auferlegen konnte.

5.

Einrede formloser Bürgschaft Seiten einer Ehefrau im Wechselproceß. Wechselordnung Art. 82.

Entscheidung des Königlich Sächsischen Oberappellationsgerichts vom 15. Nov. 1866.

Die Ansicht, daß eine Ehefrau, welche ohne Beachtung der in dem Mandate über die Verbürgung der Frauenspersonen vom 6. November 1828 S. 1. enthaltenen Vorschriften durch Ausstellung oder Mitvollziehung eines Wechsels für eine Schuld ihres Ehemannes sich verbürgt hat, mit Erfolg sich auf die Bestimmungen des erwähnten Mandats dem Wechselkläger gegenüber, mit welchem sie den Intercessionsvertrag abgeschlossen hat, berufen könne, und daher die gedachte Einrede der unstatthafter eheweiblicher Verbürgung unter die in Artikel 82. der Wechselordnung erwähnten, im Wechselrechte zu beachtenden Einreden falle, ist vom Oberappellationsgerichte zeither beim Rechtsprechen befolgt worden, weshalb es genügt, auf den

im Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle, Jahrgang 1858 S. 145 flg. verb. mit S. 151 flg.

abgedruckten Rechtsfall zu verweisen.

6.

Begründung der actio venditi durch Bezugnahme auf Zufendung der Waare „durch die (und die) Eisenbahn“ Handelsgesetzbuch Art. 342. 344. 345.

Entscheidung des Königlich Sächsischen Oberappellationsgerichts vom 22. Nov. 1866.